

Bücher Regal

Menschenrechtstradition in historischer Perspektive

Eike Wolgast

**Geschichte der Menschen- und
Bürgerrechte, Stuttgart 2009,
385 Seiten, 24,00 €.**

EIKE WOLGAST, emeritierter Ordinarius für Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg, zeichnet im vorliegenden Band die Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte nach. Ausgehend von der Frage der Menschenrechte als unverzichtbarer Bestandteil der internationalen und nationalen Politik eröffnet er deren historische Dimension. Spurenelemente vom Altertum bis zur frühen Neuzeit macht der Autor in einer Art Propädeutik kenntlich. Humanismus, Reformation und Aufklärung lösten demnach Denkstrukturen auf, welche bis dahin unangefochten in Geltung gewesen waren, und zogen religiöse, politische und soziale Gewissheiten grundlegend in

Zweifel. In schematischer Simplifizierung kann eine Archäologie der Grund- und Menschenrechte drei historische Wurzelgeflechte mit einer jeweils spezifischen Anthropologie freilegen: (1.) das antike und das christliche Ethos; (2.) die ständische Struktur der mittelalterlichen Gesellschaft mit ihrem Dualismus von Herrschaft und Region, Fürst und Untertanen; (3.) die naturrechtliche Diskussion der frühen Neuzeit vor dem Hintergrund der Ansprüche des absolutistischen Herrschaftssystems.

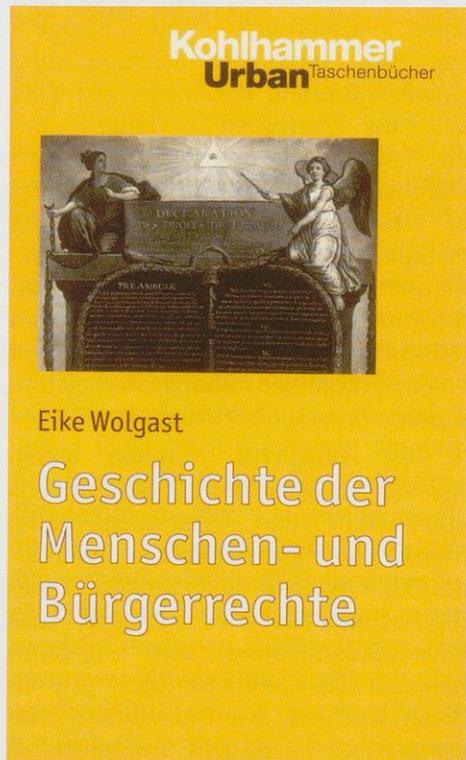
Menschen- und Bürgerrechte waren keine Erfindung des Christentums. Dieses versuchte in seiner Frühzeit keineswegs, die rechtliche Ungleichheit zu beseitigen, da seine Leitwerte menschlichen Verhaltens nicht primär Recht und Gerechtigkeit waren, sondern das Doppelgebot der Liebe. Basierend auf der Gottebenbildlichkeit des Menschen (Gen 1,27) unterschied ihn diese Würde zwar von allen anderen Geschöpfen, erlaubte jedoch keine Ableitung von persönlichen Rechten und wurde stets nur im Kontext religiös-spirituelle Freiheit sowie Gleichheit thematisiert. Die theologischen Setzungen von der Gotteskindschaft und Gottesebenbildlichkeit hatten indes keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf die weltliche Ordnung. Die christliche Weltsicht hielt an einem statischen Gesellschaftsbild fest: »Jeder bleibe in dem Stande, zu dem er berufen ist« (1 Kor 7,20). Das Institut der Sklaverei wurde nie in Frage gestellt. Eike Wolgast stellt lapidar fest: »Der christliche Brudergedanke als Ausdruck religiöser Gleichheit stand in gewisser Weise quer zu den für das jenseitige Heil unwesentlichen äußeren Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Der

Mensch konnte beides zugleich sein, einerseits als Christ in der Gemeinde frei und gleich, andererseits als Glied der zivilen Gesellschaft mit sehr unterschiedlichen Rechten – als Sklave sogar ohne jede bürgerliche Freiheit und Gleichheit.«

Die Theologie der Reformationszeit trug indirekt zur Entwicklung der Menschenrechtsidee bei. Das Schriftprinzip (*sola scriptura*) zementierte zuerst einmal die Vorstellungen von weltlicher Ordnung auf biblische Aussagen. Martin Luthers Freiheitsidee bezog sich nur auf die Freiheit des Einzelnen vor Gott, nicht jedoch in der Welt. Der Christenmensch war (1520) dialektisch formuliert zwar ein freier Herr über alle Dinge, zugleich aber ein dienstbarer Knecht und jedermann untertan. Eine Gleichheit sollte sich nicht ins Politisch-Soziale umsetzen. »Die Leistung der reformatorischen Theologie für die Entwicklung der Menschenrechtskonzeption bestand dagegen vor allem in der Anerkennung des Individuums als religiös selbstständig und selbstverantwortlich, ohne fremdbestimmte Vermittlung; daraus resultierte die Anerkennung der Gewissensfreiheit des Einzelnen.« Für Johannes Calvin und seine theologischen Nachfolger war das Recht auf Leben und Eigentum ein Naturrecht, das zu schützen die Obrigkeit verpflichtet war. Im Zuge der Religionsspaltung wurde die Frage der Glaubensfreiheit zur großen Herausforderung des 16. Jahrhunderts. Mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 wurde dem Bürger in Gestalt der Auswanderungsfreiheit (*ius emigrandi*) ein individuelles Recht auf die Glaubensentscheidung zugesprochen.

Eike Wolgast zeichnet in zehn Kapiteln die Genese der Menschen-

und Bürgerrechte nach. Ausgehend von den englischen Freiheitsrechten des 17. Jahrhunderts, der *Magna Carta Libertatum* (1215) und deren Mythos, der *Petition of Right* (1628), den Bürgerrechtsforderungen in der Puritanischen Revolution (1640ff), der *Habeas Corpus Act* (1679) sowie den *Bill of Rights* (1689) fokussiert der Geschichtswissenschaftler die nordamerikanischen Freiheitsrechte des 18. Jahrhunderts. Als Initialzündung und leuchtendes Beispiel präsentiert er Frankreichs *Déclaration des droits de*



Eike Wolgast

Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte

l'homme et du citoyen von 1789, deren Textcorpus, Entstehung und Wegbereiter er analysiert und reformuliert. Seiner Expertise entsprechend strahlte das französische Vorbild auf die intellektuelle Auseinandersetzung mit den Menschenrechtserklärungen in Europa

ab 1790 nachhaltig aus. Von der *Charte constitutionnelle* (1814) spannt er einen Bogen zur Julirevolution (1830), zur europäischen Verfassungsentwicklung sowie zur Revolution von 1848 unter Berücksichtigung der Länder Deutschland, Österreich, Italien und Schweiz. Ein umfassenderes Kapitel beschäftigt sich mit den scheinbaren Triumpfen der Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg als auch mit der daran anschließenden Absage an die Menschen- und Bürgerrechte in den totalitären und autoritären Staaten Russland, Italien, Deutschland, Japan, Österreich und Spanien. Erst die Internationalisierung und Universalisierung der Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verhalf ihnen zum Durchbruch: *Universal Declaration of Human Rights* der Vereinten Nationen (1948), *Europäische Menschenrechtskonvention* (1950ff), *Interamerikanische Konventionen* (1948ff) sowie die *Schlussakte von Helsinki* (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 1975).

Die christlichen Kirchen haben sich bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ablehnend und reserviert zum Menschenrechtsgedanken verhalten. Eike Wolgast stellt ihnen ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis aus: »Die Proklamation von angeborenen, auf das natürliche Recht gegründeten Rechten des Individuums verstanden sie lange Zeit vor allem als Erhebung des sich autonom setzenden Geschöpfes über den Schöpfer, als Negation der Sündhaftigkeit und der Erlösungsbedürftigkeit der menschlichen Natur, in ihrer Konsequenz als Utopie einer selbstgeschaffenen vollkommenen Gesellschaft ohne Gott und als Utopie des unbegrenzt aus ei-

gener Kraft vervollkommnungsfähigen Menschen. Die Konzeption der Menschenrechte bedeutete für die christliche Theologie der Neuzeit weiterhin vor allem die Proklamierung von Recht statt von Gnade, mithin ein unangemessenes Anspruchsdenken des sündigen Menschen, der seine schlechthinnige Abhängigkeit von Gott nicht mehr wahrhaben wollte. Für das Gemeinschaftsleben bedeuteten die Menschenrechte in der Sicht der Kirchen die Zerstörung der von Gott gestifteten Bindungen und Ordnungen; der Staat hatte nicht primär die Aufgabe, Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu garantieren, sondern fungierte als friedenserhaltende Ordnungsmacht – im Verständnis der evangelischen Staatstheologie als Notordnung – gegen die Gewalt des Bösen in dieser Welt.« Einen päpstlich-autoritativen Widerspruch zu den Menschenrechten dokumentierte der »Syllabus« Papst Pius IX. (1864), der 80 Irrtümer der Moderne listete. Wenngleich Leo XIII. in seiner Sozialzyklika »*Rerum novarum*« (1891) die Würde der menschlichen Person ins Zentrum stellte, verurteilte er die zügellosen Freiheitslehren des vergangenen Jahrhunderts scharf. Der deutsche Protestantismus verweigerte sich ebenso entschieden den Menschenrechten in der Konzeption von 1789. Neben den theologischen Einwänden, nämlich der Ausblendung der prinzipiellen Sündhaftigkeit der Menschen und ihrer Erlösungsbedürftigkeit, welche nicht aus eigener Vollmacht geheilt werden können, wurden vor allem der zu weit getriebene Individualismus und das Fehlen eines Pflichtenkatalogs ins Feld geführt. Die objektive Rechtsordnung sowie das Konzept eines christlichen Staates galt es gegen die Ansprüche der

Menschenrechte zu verteidigen. Erst die Erfahrung der menschenrechtsverachtenden Diktaturen um die Mitte des 20. Jahrhunderts führte die christlichen Kirchen zu einer positiven Einstellung. In der römisch-katholischen Kirche erfolgte der Durchbruch zur Anerkennung mit der Enzyklika »Pacem in terris« (1963) von Papst Johannes XXIII. Das II. Vaticanum verfolgte diesen Weg mit den Konzilsdokumenten »Dignitatis humanae« und »Gaudium et spes« 1965 weiter. Der Protestantismus äußerte sich 1948 in Amsterdam durch den Ökumenischen Rat der Kirchen verbindlich zu den Menschen- und Bürgerrechten. Summa summarum lösten die Kirchen Menschenrechtsdefinitionen ins allgemeine Politische, Moralische sowie Soziale auf, indes diese ihr Wächteramt lediglich für die Religionsfreiheit als ihr spezifisches Anliegen in Anspruch nahmen.

Am Ende des detailreichen Geschichtsbandes wagt der Autor einen Ausblick, welcher als Fazit seiner lesenswerten Monographie gelten darf: »Wie die berechtigten Ansprüche des Individuums und die ebenso berechtigten Ansprüche des Kollektivums in Übereinstimmung gebracht und zu gleichem Recht realisiert werden können, wie sie gegen bewusste Ignoranz und Relativierung sowie gegen Gleichgültigkeit zu schützen sind, wird immer erneut Gegenstand des Nachdenkens und Herausforderung des Handelns des Einzelnen und des Ganzen bleiben.«

Martin Hüttinger

Recht auf die eigene Gottes-Rede

Gustavo Gutiérrez

Nachfolge Jesu und Option für die Armen. Beiträge zur Theologie der Befreiung im Zeitalter der Globalisierung, hg. v. Mariano Delgado (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte, Bd. 10), Fribourg/Stuttgart 2009, 252 Seiten, 30,00 €.

DI E LATEINAMERIKANISCHE Theologie der Befreiung zählt zu den bedeutsamsten Strömungen der Theologie im 20. Jahrhundert. Zentrale Inhalte, wie die Option für die Armen bzw. die Strukturen der Sünde, haben ihren Niederschlag in der Enzyklika »Sollicitudo rei socialis« Papst Johannes Pauls II. vom 30. Dezember 1987 gefunden. Der vorliegende Band kann als eine kleine *Summa theologiae* des in Lima 1928 geborenen Dominikanerpaters, Professor für Katholische Theologie an der Universität Notre Dame (Indiana) und Gründungsvater der lateinamerikanischen Befreiungstheologie betrachtet werden. In einem ersten Kapitel thematisiert der Autor den Gott der Armen in einer globalen Welt. Der substantiellste Beitrag des kirchlichen Lebens und der theologischen Reflexion Lateinamerikas für die Weltkirche sind die Thesen sowie die praktische Umsetzung der »vorrangigen Option für die Armen«. Es geht um eine Solidarität mit den Armen und Unbedeutenden dieser Welt. Der Ansatz, welchen Gutiérrez wählt, legitimiert sich aus der Perspektive der Armen und Bedeutungslosen.